

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest im Verfahren nach § 13 BauGB**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 12.09.2016 den Entwurf der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest gebilligt und zur Auslegung für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 und seiner 1. Änderung liegt im Nordwesten der Ortslage Grevesmühlen, nördlich der B 105 und südlich des Vielbecker Sees.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst den nördlichen und den östlichen Bereich des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen bzw. den Bereich nördlich und südlich der Erschließungsstraße „Am Baarssee“ und östlich des Verbandsgewässers „Bullerbeck“ Nr. 7/11 (Industrieflächen GI 4.1 und GI 4.2), ein Bereich südlich der Straße „Am Baarssee“ und östlich der „Bullerbeck“ (nordwestlicher Bereich der Industriefläche GI 3.1 im Ursprungsplan, neu GI 3.3) sowie ein Teilbereich der Erschließungsstraße „Am Baarssee“.

Außerdem werden im östlichen Planbereich des Ursprungsplanes die Gewerbeflächen GE 5 und GE 6 sowie die Industriefläche GI 3.2 durch textliche Klarstellung betrachtet.

Die Industrieflächen GI 2.1 (nördliche Teilfläche GI 2 des Ursprungsplanes) und GI 1 sowie eine südliche Industriefläche GI 3.1 werden aufgrund der schalltechnischen Untersuchungen mit betrachtet.

Die Geltungsbereichsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest sind dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29



Änderungen Lärmimmissionskontingente



Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29

Der Entwurf der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest liegt zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen in der Zeit

vom 18.10.2016 bis zum 18.11.2016

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Bei Aufstellung eines Bauleitplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

1. Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 29.02.2016
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Gutachterbüro Martin Bauer vom 01.07.2016

Grevesmühlen, den 06.10.2016

J. Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(Siegel)